

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 310/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Höhe des Arbeitslosengeldes (Alg) für die Zeit vom 8. Juni bis 30. September 1999.
- 2 Der Kläger meldete sich am 21. Mai 1999 bei der Beklagten und beantragte die Zahlung von Alg. Am 17. Juni 1999 legte er eine Lohnsteuerkarte für das Jahr 1999 vor, in der ursprünglich die Steuerklasse III eingetragen war, die allerdings mit Wirkung ab 1. Januar 1999 in V abgeändert worden war. Die Beklagte bewilligte ihm daraufhin Alg ab 8. Juni 1999 unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse V (Bescheid vom 15. Juli 1999; Widerspruchsbescheid vom 1. September 1999). Während des Widerspruchsverfahrens wurde mit dem Kläger am 30. August 1999 ein Lohnsteuerklassenwechsel erörtert; daraufhin wurde die Lohnsteuerklasse mit Wirkung ab 1. Oktober 1999 in III geändert, und die Beklagte bewilligte ab 1. Oktober 1999 Alg unter Berücksichtigung dieser Lohnsteuerklasse (Bescheid vom 1. März 2000).
- 3 Die Klage, gerichtet auf höheres Alg für die Zeit bis 30. September 1999, blieb erst- und zweitinstanzlich erfolglos (Urteil des Sozialgerichts vom 18. Juni 2003; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 10. November 2005). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, nach § 137 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - sei maßgeblich für die Höhe des Alg die mit Wirkung zum 1. Januar 1999 eingetragene Lohnsteuerklasse V. Vor dem 1. Oktober 1999 könne keine günstigere Steuerklasse zu Grunde gelegt werden; die Beklagte habe auch keine Beratungspflicht verletzt, sodass der Kläger auch nicht mittels des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs anders gestellt werden könne.
- 4 Der Kläger macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt eine Abweichung des LSG-Urteils von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 1. April 2004 (B 7 AL 52/03 R). Die Rechtssache habe "insofern grundsätzliche Bedeutung, als die Fallkonstellation des korrigierten Steuerklassenwechsels im Zusammenhang mit einem noch laufenden Widerspruchsverfahren bislang - soweit ersichtlich - noch nicht höchstrichterlich entschieden sei". Das Urteil des BSG vom 1. April 2004 betreffe eine andere Fallkonstellation (Änderung der Eintragung auf der Steuerkarte erst im Folgejahr). Selbst wenn man die vorliegende Fallkonstellation gleich behandeln wolle, hätte die Revision zugelassen werden müssen, "zumal das BSG in der zitierten Entscheidung darauf hingewiesen habe, dass sehr wohl auch eine nicht eingetragene Lohnsteuerklasse die Höhe des Alg bestimmen könne". "Nicht gefolgt werden" könne dem LSG schließlich darin, dass dem Berater des Arbeitsamtes keinerlei Falschberatung oder sonstige unzureichende Beratung angelastet werden könne.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur dann, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist und (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt ist. Der Beschwerdebegründung des Klägers fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage. Der Kläger übt vielmehr lediglich inhaltliche Kritik an der Entscheidung des LSG. Ob das Berufungsurteil indes inhaltlich falsch ist, ist nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.
- 7 Nichts anderes gilt für die Divergenzrüge des Klägers. Hierfür hätte schlüssig dargetan werden müssen, dass das LSG einem abstrakten Rechtssatz des BSG in der zitierten Entscheidung widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s zu dieser Voraussetzung nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Einen derartigen Widerspruch in abstrakten Rechtssätzen hat der Kläger in keiner Weise herausgearbeitet.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

